

Satzung zur Änderung hochschuleigener Auswahl- und Zulassungssatzungen

vom 5. Mai 2022

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist und von § 3 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 7. April 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

(1) Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung in dem Bachelorstudiengang Kunsttherapie vom 29. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 8 Absatz 3 werden die Sätze 1, 2 und 3 gestrichen und durch „Eine künstlerische Mappe die nach in der Anlage 1 aufgeführtem Schema benotet und bewertet wird. Die Mappe muss folgende Arbeiten enthalten: 20 künstlerische Original-Arbeiten, Höchstformat DIN A 1, flach, (keine Rollen, keine Materialcollagen höher als 8mm, keine Originalplastiken, keine Originalleinwände). Zusätzlich können Fotos von künstlerischen Arbeiten, die diese Dimension überschreiten, in ausreichender Größe (mind. 20x30 cm) und Qualität beigelegt werden“ ersetzt.
- b) In der Anlage 2 werden die beiden Tabellen gestrichen und durch folgende Tabellen ersetzt:

| Kriterien | Faktor |
|--------------------------------------------------|--------|
| Gesamtnote Begabtenprüfung abzüglich Bonuspunkte | X6 |
| Note Hochschulzugangsberechtigung | X1 |
| Gesamtnote Auswahlverfahren | :7 |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Abgeschlossene Berufsausbildung im künstlerischen, kulturellen oder sozialen Bereich | -0,5 |
| Abgeschlossenes Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein abgeschlossener Bundesfreiwilligendienst (BFD) im sozialen, künstlerischen oder kulturellen Bereich oder eine entsprechende soziale, künstlerische oder kulturelle Tätigkeit (im Umfang von mindestens 6 Monaten) | -0,4 |
| Vorpraktikum im kunsttherapeutischen Bereich im Umfang von mind. 240 Zeitstunden | -0,3 |

Artikel 2

(1) Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung in dem gemeinsam mit der Hochschule Esslingen, der Hochschule Reutlingen und der Hochschule für Technik Stuttgart durchgeführten Masterstudiengang Umweltschutz vom 30. April 2021 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 3 Absatz 2, 3 Spiegelstrich, werden hinter dem Wort wirtschaftswissenschaftlichen die Worte „oder sozialwissenschaftlichen“ hinzugefügt.
- b) In der Anlage 1 Tabelle Bewertungsmaßstab werden unter Nr. 1 hinter dem Wort wirtschaftswissenschaftlich die Worte „oder sozialwissenschaftlich“ hinzugefügt.

Artikel 3

(1) Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang Stadt Landschaft Transformation vom 14. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 3 Absatz 2 Satz 1 wird vor das Wort Hochschulzugangsberechtigung das Wort einschlägigen hinzugefügt.
- b) Im § 3 Absatz 2 wird der Satz 4 gestrichen und durch den Satz „Nachweis einer einschlägigen praktischen Berufserfahrung in Form
 - a. eines praktischen Studiensemesters im Erststudium von mindestens 90 Tagen oder
 - b. einer vergleichbaren berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 180 Tagen Dauer nach dem Erststudium.“ ersetzt.
- c) Im § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „können vor der Aufnahme“ durch die Worte „müssen die fehlenden ECTS-Punkte im Rahmen“ ersetzt und die Worte „30 ECTS-Punkte im Rahmen der Vorbereitenden Studien für Masterstudiengänge an der HfWU“ gestrichen.
- d) Im § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „von mindestens 180 Tagen“ gestrichen und das Wort „angerechnet“ durch „im entsprechenden Umfang als ECTS anerkannt“ ersetzt.
- e) Im § 3 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „die Anrechnung“ durch „Art und Umfang der Anerkennung“ ersetzt.
- f) Im § 3 Absatz 3 wird der vor dem Satz 1 folgender Satz eingefügt „Bewerber*innen, die keine ausreichende einschlägige Berufspraxis nachweisen, müssen diese im entsprechenden Umfang bis zum Ende des ersten Fachsemesters durch ein zusätzlich abzuleistendes Praktikum oder eine vergleichbare berufspraktische Tätigkeit nachholen.“

Artikel 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Diese Zulassungssatzung gilt ab dem Wintersemester 2022/2023.

Nürtingen, 5. Mai 2022

gez.
Professor Dr. Andreas Frey
Rektor